

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scholz Industrieservice GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen und Leistungen an unsere Geschäftspartner, im folgenden Vertragsgegenstand genannt. Der Begriff Vertragsgegenstand umfasst insbesondere Werkleistungen, Anmietungen, Vermietungen, Logistikleistungen oder andere Dienstleistungen. Die vorbehaltlose Annahme von Waren bzw. die Entgegennahme von Diensten oder von Zahlungen bedeutet unsererseits keine Anerkennung abweichender Bestimmungen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten, die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

Abweichungen können in Individualabreden vereinbart werden, müssen durch uns aber explizit schriftlich bestätigt und unterzeichnet werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Verträge (Bestellung und Annahme) sowie ihre Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, sind unwirksam. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis an sich.

§ 3 Preise

Sofern in einer Individualabrede nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise sowie unsere Listenpreise jeweils zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Dies bezieht sich auch auf sämtliche Preise die durch uns im Rahmen der Angebotserstellung genannt werden.

Wird bei einem Auftrag kein expliziter Preis vereinbart, behalten wir es uns vor den jeweils gültigen Listenpreis anzusetzen. Ist für eine Lieferung oder Leistung kein Listenpreis vorhanden, so erfolgt eine Abrechnung gemäß der üblichen Konditionen die für den Vertragsgegenstand dieser Art üblich sind.

Die Preise für den Vertragsgegenstand verstehen sich mit dem Erfüllungsort ab Werk. Zusätzliche Kosten, wie beispielsweise Zollgebühren oder Lagerungskosten etc. sind durch den Geschäftspartner zu tragen. Dies gilt auch für etwaige Kosten die durch Umstände entstehen, die durch uns nicht zu vertreten sind (bspw. Wartezeiten).

Durch schriftliche Individualabrede kann vereinbart werden, dass auch die Lieferung im Preis enthalten ist. In diesen Fällen umfasst der Preis nur die Lieferung in vollständig ausgelasteten Lastzügen. Im Falle von Mindermengen sind wir zur Erhebung von Kleinmengenzuschlägen berechtigt.

§ 4 Beschaffenheit

Die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes entspricht den allgemein gültigen Regelungen. Angaben in unseren jeweils gültigen Beschreibungen über die Zusammensetzung und Beschaffenheit sowie weiteren Eigenschaften des Vertragsgegenstandes sind Vertragsinhalt.

Bei der Anmietung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden, Lagereinrichtung oder ähnlichem durch uns, ist die tatsächliche Beschaffenheit maßgebend. Erfolgen Investitionen (z.B. Modernisierung oder Instandhaltungen) durch uns, hat der Geschäftspartner, bei Rückgabe des Vertragsgegenstandes bzw. Mietende uns die dadurch entstandenen Kosten abzüglich etwaiger Abschreibungen auf diese Kosten zu ersetzen. Wird das Vertragsverhältnis durch eine außerordentliche Kündigung beendet, so sind durch den Geschäftspartner in jedem Falle die voll entstandenen Kosten für Modernisierungen oder Instandhaltungen zu ersetzen.

§ 5 Gewichts- und Mengenermittlung

Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Als maßgebend für die Beschaffenheit und die Fakturierung gilt das in unserem Werk bzw. am Abgabebahnhof auf einer amtlich geprüften Waage oder nach Aufmaß ermittelte Gewicht. Bei

Schiffsversand gilt das an der Verladestelle amtlich festgestellte Eichgewicht.

Erfolgt der Verkauf nach Stückzahlen, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern so ist für die Fakturierung die Menge maßgeblich die beim Verladen festgestellt wurde.

Eine Rüge bezüglich des Gewichts oder der Menge der Ware kann nur geltend gemacht werden, wenn diese unverzüglich nach Eingang der Ware am Erfüllungsort vor Entladung erfolgt.

Bei Lieferung ab Werk hat der Kunde sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Transportunternehmen und deren Fahrer bzw. eigene Fahrer das zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten. Die bei einer Ausgangsverwiegung festgestellte und dem Fahrer mitgeteilte Überschreitung des Gesamtgewichtes des Fahrzeuges (Überladung) ist vor dem Verlassen des Betriebsgeländes auf das zulässige Gesamtgewicht zu reduzieren. Der Kunde verpflichtet sich die Pflichten des Absenders gemäß § 412 Abs. 1 HGB zu übernehmen, d.h. der Kunde ist für die fachgerechte Ver- und Entladung zuständig.

§ 6 Verpackung, Lieferung und Entladung

Die Kosten der Verpackung sind, sofern nicht anders ausgewiesen, in den Preisen enthalten. Fordert der Geschäftspartner eine spezielle Verpackung so sind die dadurch entstehenden Kosten durch ihn zu tragen.

Etwaige beim Geschäftspartner anfallende Materialien oder Verpackungen sind durch diesen zu entsorgen. Die Kosten trägt der Geschäftspartner.

Als Erfüllungsort wird ab Werk vereinbart. Abweichungen können einvernehmlich vereinbart werden, diese bedürfen einer expliziten, beidseitigen schriftlichen Vereinbarung. Hierbei muss insbesondere beachtet werden, dass die alternativ vereinbarte Abladestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein muss. Ist die Zufahrt zur Abladestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar, so muss die Entladung an der Stelle erfolgen, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann.

Die Entladung erfolgt grundsätzlich durch den Geschäftspartner, es sei denn es handelt sich um Schüttgut. Sollten wir – aus Kulanzgründen – die Entladung selbst vornehmen, so gelten unsere Lieferungen und Leistungen bereits mit Erreichen der Abladestelle als erfüllt und die Entladung erbringen wir als Erfüllungsgehilfe des Kunden.

§ 7 Zahlung

Zahlungen sind sofort mit Lieferung/Leistung fällig. Der Geschäftspartner kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit leistet. Für den Fall des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Höhe der Verzugszinsen. Darüber hinaus behalten wir es uns vor einen Verzugschaden geltend zu machen.

Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen sowie sonstiger anfallender Gebühren, angenommen. Wechsel werden nicht akzeptiert.

Eine Zahlung ist dann wirksam erfolgt, wenn der Betrag zu unserer freien Verfügung ist. Im Falle der Zahlung via Scheck ist dies der Fall wenn der Scheck eingelöst wurde und eine Rückbelastung durch die einlösende Bank nicht erfolgt.

Kommt der Geschäftspartner nicht oder nicht fristgemäß seiner Verpflichtung zur Zahlung nach oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Geschäftspartners in Frage stellen lassen, behalten wir es uns vor die Restschuld sofort, unter Nennung einer angemessenen Frist fällig zu stellen. Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist sind wir berechtigt von unseren Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen zurückzutreten sowie gegebenenfalls Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scholz Industrieservice GmbH

Eine Abtretung der Forderung gegen uns an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt.

Aufrechnungen sind nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien zulässig. Hierzu bedarf es einer separaten schriftlichen Vereinbarung.

§ 8 Liefer- und Leistungszeit

Von uns genannte Termine und Fristen sind, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, unverbindlich. Teillieferungen und –Leistungen durch uns sind möglich.

Überschreiten wir einen unverbindlichen Lieferungs- oder Leistungstermin so kann uns der Geschäftspartner ab 24 Stunden nach der Überschreitung auffordern, binnen einer angemessenen Frist unsere Verpflichtung zu erfüllen. Diese Fristsetzung muss schriftlich erfolgen. Überschreiten wir diese gesetzte Frist, befinden wir uns im Verzug. Ein Rücktrittsrecht steht dem Geschäftspartner dann zu, wenn er im Falle des Verzugs uns nochmals eine schriftliche Nachfrist setzt und dabei explizit hinweist, dass er nach Ablauf dieser Frist von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen wird. Der Rücktritt ist uns gegenüber, während der üblichen Geschäftszeiten, schriftlich anzuzeigen.

Vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, der uns durch höhere Gewalt die Lieferung oder Leistung erschwert oder gar unmöglich macht. Hierzu zählen im Besonderen auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen (z.B. Zoll) usw., auch wenn sie bei unseren Subunternehmern oder deren Nachunternehmern auftreten, sofern diese von uns jedoch nicht zu vertreten bzw. unvermeidbar sind.

Dauert die Behinderung länger als 10 Kalendertage, so haben wir das Recht vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

§ 9 Gefahrübergang, Abnahme

Mit Abnahme der Lieferung oder Leistung geht die Gefahr auf den Geschäftspartner über.

Sofern es sich um einen Kauf handelt ist eine gesonderte Abnahme nicht erforderlich, sondern die Gefahr geht mit Bereitstellung der Ware am Erfüllungsort auf den Geschäftspartner über. Ist der Erfüllungsort ab Werk, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung der Waren auf den Geschäftspartner über.

Sofern es sich um Dienstleistungen handelt gilt die Abnahme mit Durchführung der Dienstleistung als erteilt.

Handelt es sich um werkvertragliche Leistungen, so sind diese Leistungen und in sich abgeschlossene Teilleistungen unverzüglich nach Fertigstellungsanzeige an den Geschäftspartner abzunehmen. Verweigert der Geschäftspartner die Abnahme, ohne Vorliegen von sachlichen Gründen, gilt die Abnahme drei Tage nach Fertigstellungsanzeige als erteilt. Die Inbetriebnahme oder sonstige Nutzung gilt als Abnahme. Bei geringfügigen Mängeln, die die gebrauchsbestimmte Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigen, darf eine Abnahme nicht verweigert werden. Solche Mängel sind uns gegenüber anzuzeigen und wir sind, nach vorheriger Terminabsprache, zur Nachbesserung verpflichtet.

§ 10 Gewährleistung

Erfolgt die Lieferung/Leistung mit offensichtlichen und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbarer Mängel so sind diese durch den Geschäftspartner, unverzüglich nach Abnahme zu rügen.

Sofern § 377 HGB Anwendung findet, bleibt dieser unberührt.

Nicht offensichtliche oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Geschäftspartner unverzüglich nach Entdeckung, jedoch spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist, schriftlich zu rügen. Die Mängelanzeige setzt – soweit nach Norm vorgesehen – eine Probeentnahme voraus.

Eine Probeentnahme muss in Gegenwart unseres Beauftragten erfolgen. Bei nicht ordnungsgemäßer Mängelrüge sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme, ausgenommen hiervon sind Mängelansprüche, die bei einem Bauwerk oder einem Gewerk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planung und Überwachung besteht, eintreten. Hier gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist gem. § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB von 5 Jahren, es sei denn die VOB/B wurde insgesamt zur Grundlage des Vertrages gemacht.

Erfolgt eine Mängelrüge wird der Leistungsgegenstand durch uns umgehend untersucht. Bis zum Abschluss dieser Untersuchung kann der Geschäftspartner diesen Leistungsgegenstand nicht nutzen oder gar über ihn verfügen. Nutzt oder verfügt er dennoch über den Leistungsgegenstand, so sind wir für daraus entstehende Schäden, jedweder Art, nicht verantwortlich und übernehmen keine Haftung. Eine etwaige Beweislast, dass der Schaden nicht auf die Nutzung oder Verfügung des Leistungsgegenstandes zurückzuführen ist, trifft den Geschäftspartner.

Der Geschäftspartner verliert seine Gewährleistungsansprüche, in den folgenden Fällen:

- Der Geschäftspartner hat die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten verweigert und hierfür liegt kein (guter) Grund vor;
- Die Mangelbeseitigung ist durch den Geschäftspartner selbst oder Dritte erfolgt und uns wurde keine angemessene Möglichkeit der Nachbesserung gewährt;
- Der Mangel ist auf Anweisung des Kunden oder auf von diesem gestellte Arbeitsmittel oder Vorleistungen anderer Unternehmen zurück zu führen.

§ 11 Haftung

Eine Haftung durch uns für Folgeschäden wie Produktionsausfall oder entgangener Gewinn erfolgt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dasselbe gilt für mögliche Folgeschäden die beispielsweise durch Zeitverzögerungen entstehen.

Die Haftung ist ausgeschlossen, sofern der Schaden durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurde, ein Sachmangel nicht arglistig verschwiegen wurde und keine Garantie für die bestimmte Beschaffenheit des Werks übernommen wurde.

Unsere Haftung auf Schadensersatz ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden, höchstens auf die nachfolgend genannten Deckungssummen begrenzt. Die Deckungssummen betragen bei:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| - Sachschäden | EUR 250.000 |
| - Bearbeitungsschäden | EUR 250.000 |
| - Vermögensschäden | EUR 100.000 |
| - Umweltschäden | EUR 500.000 |
- (einschließlich Feuerschäden anlässlich Brandes oder Explosion).

Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners verjähren im Zeitraum von zwei Jahren nach Eintritt und Erkennbarkeit des Schadens.

Erfolgt die Lieferung oder Dienstleistung zu Teilen durch von uns beauftragte Subunternehmer, so beschränkt sich unsere Haftung lediglich auf den Teil der Lieferung oder Dienstleistung der durch uns direkt erfolgt. Weiterhin verpflichten wir uns bei der Auswahl der Subunternehmer eine entsprechende Sorgfalt anzuwenden. Zudem beschränkt sich unsere Haftung auf die korrekte Ausführung des beauftragten Vertragsgegenstands. Basis dessen sind die Auftragsunterlagen (z.B. technische Zeichnungen oder ähnliches), die uns von unserem Geschäftspartner zur Verfügung gestellt werden. Sind diese fehlerhaft oder enthalten falsche Angaben, übernehmen wir für diese keine Haftung.

Die Haftung für Schäden der zu transportierenden Waren im Rahmen der Shuttle-Transporte zwischen dem Standort des Geschäftspartners und unseren Werken ist auf maximal 8,33

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scholz Industrieservice GmbH

Sonderziehungsrechte (SZR) je Kg festgelegt. Grundlage ist der tagesaktuelle Wert eines SZR.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dieser Lieferung oder Dienstleistung vor. Wir sind berechtigt die Sache zurückzunehmen, wenn sich der Geschäftspartner vertragswidrig verhält.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Sind Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen, so sind diese durch den Geschäftspartner und auf dessen Kosten durchzuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Geschäftspartner uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der Vertragsgegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Geschäftspartner für den uns entstandenen Ausfall.

Der Geschäftspartner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung tritt der Geschäftspartner schon jetzt an uns, in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrags (einschließlich Mehrwertsteuer), ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wird. Der Geschäftspartner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis unsererseits die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstands durch den Geschäftspartner erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Geschäftspartners an dem Vertragsgegenstand an der umgebildeten Sache fort. Sofern der Vertragsgegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unseres Vertragsgegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Geschäftspartners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Geschäftspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Geschäftspartner tritt der Geschäftspartner auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Geschäftspartners freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt."

§ 13 Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen und die Arbeiten sofort einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners sich wesentlich ändern. Eine wesentliche Änderung entspricht dabei den Voraussetzungen die auch bei Zahlungsverzögerungen gemäß § 7 dieser Bedingungen gelten;
- das Ergebnis einer Bonitätsprüfung Anlass gibt, dass der Geschäftspartner zumindest keine vollständige oder rechtzeitige Zahlung leisten wird;
- der Geschäftspartner seine Zahlungen einstellt, gegen ihn die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder die

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wurde;

- der Geschäftspartner zum wiederholten Male seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
- wenn wesentliche Details, die einen erheblichen Einfluss auf den Vertragsgegenstand haben, verschwiegen oder nicht erfüllt wurden

In diesen Fällen steht uns die vereinbarte Vergütung für die bisher erbrachten Leistungen in voller Höhe zu. Dies umfasst auch Kosten die für Instandhaltungen oder Modernisierungen entstanden sind. Daneben können wir eine angemessene Entschädigung für die noch nicht erbrachten Arbeiten fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadensersatzes bleibt davon unberührt.

Auch im Falle einer Kündigung des Geschäftspartners aus wichtigem Grund haben wir einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für noch nicht erbrachte Arbeiten, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und der Kunde hat dieses Verhalten zweimal schriftlich ohne Erfolg abgemahnt.

§ 14 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Scholz Industrieservice GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 BDSG gespeichert und genutzt.

Es gilt das unvereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) sowie die Bestimmungen des Internationale Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Essingen. (Entsprechend der sachlichen Zuständigkeit: Amtsgericht Aalen, Landgericht Ellwangen).

Sollte eine Regelung in diesen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.

Stand 04/2017.

SCHOLZ
Kompetenz im Service